

Material Konformität, Umweltschutz, Arbeitsschutz

Verbotene und Deklarationspflichtige Stoffe

Zukaufprodukte: Chemikalien, Gemische, Erzeugnisse, Verpackungen, Packmittel und Rohmaterialien

Material Compliance, environmental protection, occupational health, Prohibited and declarable substances, Purchased products: chemicals, mixtures of substances, products, packaging, packaging material and raw materials

Deskriptoren: Arbeitsschutz, Umweltschutz, Stoff, Inhaltsstoff, Stoffverbot, Verbotener Stoff, Stoffrestriktion, Negativliste, gefährlicher Stoff, Materialrecycling, Produktkonformität, Materialkonformität, Rohmaterial, Erzeugnis, Teil, Komponente, Handelsware, Stoffzubereitung, Chemikalie, Packmittel, Verpackung, Arbeitssicherheit, Deklaration, Materialdeklaration, Reinstoff, Mischung, Gemisch, Zubereitung, Hilfsstoff, Betriebsstoff, Produktionschemikalie, Konformität

Descriptors: Occupational health, environmental protection, substance, ingredients, prohibited substance, restricted substance, negative list, dangerous substance, material recycling, product compliance, material compliance, raw material, product, part, component, branded item, mixture of substance, chemical, packaging material, packaging, work safety, declaration, material declaration, pure substance, mixture, preparation, auxiliary substance, process substance, production chemical, compliance

VERTRAULICHKEIT EXTERN: ZUR ALLGEMEINEN VERWENDUNG

Frühere Ausgaben

- S 132030-1: 2011-12-19, 2014-08-14, 2020-10-19, 2022-07-08, 2023-01-11 (und frühere)
- S 132030-2: 2005-08-05
- S 132030-3: 2006-10-27
- N 030410-1: 2001-02-01, 2001-05-01, 2002-06-01
- N 030410-8: 2001-02-01
- N 030410-20: 2001-02-01, 2001-05-01, 2003-11-06
- 08130041: 2000-10-17

Änderungen

Gegenüber der Ausgabe **2023-01-11** wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Änderungen sind grün markiert.

Ursprungsversion (de)

Erstellung: Hr. Brandl, Gerald ST/SWE-CCCV	Prüfung: Fr. Berg, Franziska SP/HZA-HSE Hr. Boeddeker, Martin ST/HZA-CCS Fr. Azizi, Shideh SX/FFM-OUI Hr. Herrmann, Michael SA/BHL-OSP Hr. Hahne, Heiko SI/SWE-OSL Hr. Dr. Dinkel, Markus ST/SWE-CMW Hr. Dr. Kurzbeck, Stefan ST/HZA-CMK Hr. Dr. Meiers, Joerg SA/BHL-PCC Hr. Hupka, Marius SP/HZA-YQ Hr. Berndt, Florian ST/HZA-CCE Fr. Hoffmann, Beate ST/HZA-MMC Hr. Specht, Christian ST/SWE-CCS	Freigabe: Hr. Dr. Koenig, Thomas ST/HZA-CC
---	--	---

© Schaeffler Technologies AG & Co. KG, 2024

Das Dokument ist vertraulich zu behandeln. Das Dokument ist ein Geschäftsgeheimnis. Es wird dem Geschäftspartner anvertraut und unterliegt dem Schutz der anwendbaren Gesetze. Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte, insbesondere für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung, vorbehalten.

1 Anwendungsbereich

Der Standard S132030-1 gilt im Zusammenhang mit der Prozedur P173407, darüber hinaus kann er auch bei anderen Prozessen (z. B. Qualitätssicherungsvereinbarungen, Zeichnungsangaben) herangezogen werden.

Dieser Standard regelt die Anforderungen zu verbotenen, deklarationspflichtigen und beschränkten Stoffen in der gesamten Lieferkette für sämtliche Zukaufprodukte (Chemikalien, Gemische, Erzeugnisse, Verpackungen, Packmittel und Rohmaterialien), die an Schaeffler mit allen Unternehmen und Marken weltweit geliefert werden.

Für diese Zukaufprodukte muss vom Lieferanten eine Konformitätserklärung erstellt und an Schaeffler übermittelt werden. Eine IMDS-Erklärung alleine ist nicht ausreichend. Über die IMDS-Erklärung hinaus müssen in der Konformitätserklärung gesetzliche und behördliche Auflagen bestätigt und Stoffe gemäß der Schaeffler Stoffliste deklariert werden.

Chemikalien und Gemische werden nach P170070 freigegeben. Bei Chemikalien und Gemischen sind Ausnahmen möglich, für die keine Konformitätserklärung erforderlich ist (z. B. Sanitärartikel).

Laborchemikalien und sonstige nicht direkt mit Schaeffler Verkaufsprodukten oder deren Transport, Lagerung, Herstellung oder Entwicklung in Verbindung stehende Produkte (z.B. Gebäudereinigungsmittel, Büromaterialien) sind von diesem Standard ausgenommen.

Die Beachtung dieses Standards entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung, darüber hinaus gehende, geltende Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

2 Begriffe und Abkürzungen

Zukaufprodukt: Sämtlicher Zukauf der in den Geltungsbereich dieses Standards fällt; wie Chemikalien, Gemische, Erzeugnisse, Verpackungen, Packmittel, Handelsware und Rohmaterialien.

Stoff: Chemisches Element und seine Verbindungen; Inhaltsstoff; Substanz.

PFAS: PFAS (per- und polyfluorierte Alkylverbindungen) sind aliphatische organische Verbindungen, bei denen an mindestens einem Kohlenstoffatom die Wasserstoffatome am Kohlenstoffgerüst vollständig durch Fluoratome ersetzt sind.

BAFF: Betriebsstoff Antrags/Freigabe Formular.

Stoffe mit einem Ablaufdatum: Die im Anhang A „Liste mit gesetzlichen und behördlichen Auflagen“ aufgeführten, aber nicht ausschließlich geltenden, gesetzlichen Grundlagen, können in Anhängen oder auch im Haupttext Listen von chemischen Substanzen, die zu einem definierten Datum nicht mehr uneingeschränkt verwendbar sind, enthalten (z. B. Stoffe mit Sunset date, expiring substances).

SCIP Datenbank: SCIP ist die Datenbank für Informationen über besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen als solchen oder in komplexen Gegenständen (Produkten), die im Rahmen der Abfallrahmenrichtlinie (WRRL) eingerichtet wurde.

Gemisch: Chemisches Produkt das aus zwei oder mehr Stoffen besteht (z.B. Schmierstoffe, Korrosionsschutzstoffe, Galvanochemikalien, Reinigungsmittel).

Erzeugnis (Begriffsbestimmung gemäß REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 3): Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

Verpackung und Packmittel: Ein Material, das zur Umhüllung von Produkten zu deren Schutz, zum Schutz der Umgebung, zur Portionierung, zum Transport und/oder zur Lagerung bestimmt ist (z.B. Kanister, Kartonagen, Kisten, Flaschen, Container, Paletten, Blister, Kunststoffbeutel und -folien).

Homogener Werkstoff (gemäß RoHS, Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten oder Richtlinie (Guidance Document) der GADSL, Global Automotive Declarable Substance List): Ein Werkstoff, der nicht mechanisch in einzelne Bestandteile getrennt werden kann. Mit mechanischer Trennung ist die prinzipielle Trennung gemeint, durch Methoden wie abschneiden, drehen an der Drehbank, abschleifen, abreiben (z.B. Polymer, Metall, Metalllegierung, Beschichtung, Schmierstoff, Lötmittel).

SVHC Substance of Very High Concern (Besonders besorgniserregender Stoff), Stoffe die gem. Art 59 der REACH Verordnung EG Nr. 1907/2006 EU ermittelt und in der sog. Candidate List veröffentlicht werden.

3 Verbotene und deklarationspflichtige Stoffe

Generell gilt:

Nach Möglichkeit sollen keine Produkte verwendet werden, die deklarationspflichtige und/oder verbotene Stoffe enthalten.

Kritische Produkte, die deklarationspflichtige und/oder verbotene Stoffe enthalten, sollen nach Möglichkeit immer durch weniger kritische Produkte ersetzt werden.

Die verbotenen Stoffe dieses Standards sind in der zugehörigen Stoffliste (im Anhang A dieses Standards) mit „P“ (*Prohibited*) gekennzeichnet. Sie dürfen nicht mit einer Konzentration oberhalb des angegebenen Grenzwertes in

Schaeffler Zukaufprodukten enthalten sein oder bei der späteren Verwendung entstehen oder freigesetzt werden. In Einzelfällen sind Ausnahmegenehmigungen für verbotene Inhaltsstoffe möglich, sofern keine sinnvolle, **weniger kritische** Alternative gefunden werden kann (z.B. Methanol für Härtezwecke).

Ausnahmegenehmigungen müssen schriftlich vereinbart werden. Dafür ist kein spezielles Format vorgesehen. Z. B. ist die Dokumentation **in** einer E-Mail ausreichend.

Für verbotene Inhaltsstoffe gilt ein Grenzwert von 0,1 % (w/w) im homogenen Material, sofern kein anderer Wert angegeben ist. Verbotene Inhaltsstoffe, die unterhalb des angegebenen Grenzwertes enthalten sind, müssen deklariert werden.

Sehr geringe Mengen verbotener oder deklarationspflichtiger Stoffe, die als Verunreinigung enthalten sind und nicht absichtlich zugefügt werden, müssen nicht deklariert werden (<< 0,1 % oder << Grenzwert).

Die in der Stoffliste dieses Standards mit „D“ (*Declarable*) gekennzeichneten Stoffe müssen gemäß den Vorgaben dieses Standards deklariert werden, sofern deren Konzentration über dem geltenden Grenzwert liegt. Für Deklarationen gilt ein Grenzwert von 0,1% (w/w) im homogenen Material, sofern kein anderer Wert angegeben ist.

Verbotene und deklarationspflichtige Stoffe sind in der Stoffliste im Anhang A dieses Standards gelistet. Welches Deklarationsformat im Einzelfall verwendet werden soll und wie die zugehörige Konformitätserklärung zu bearbeiten ist, wird in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

Alle PFAS-Verbindungen müssen deklariert werden (siehe Anhang A, Stoffliste, Punkt 2).

Alle Stoffe die im SDS (Safety Data Sheet = Sicherheitsdatenblatt) deklariert werden, müssen auch im Schaeffler Format der Konformitätserklärung deklariert werden.

Anwendungsspezifische Stoffverbote und Deklarationspflichten (z.B. für Medizinprodukte, Hygieneprodukte) sind bereits im Rahmen der Produktentwicklung zu berücksichtigen. Sofern eine spezielle Anwendung für ein Erzeugnis oder ein Gemisch vereinbart wurde, sind bereits frühzeitig im Rahmen der Produktentwicklung entsprechend geeignete Werkstoffe und Komponenten auszuwählen.

Geplante Änderungen von Produkten und Komponenten sowie deren Werkstoffe und Rezepturen sind frühzeitig mit dem entsprechenden Schaeffler Kontakt (z. B. lokaler Einkauf, Produktverantwortlicher, Anwendungstechnik oder Produktentwicklung) abzustimmen.

Dies ersetzt nicht die Änderungsgenehmigung für Änderungen.

Für Packmittel und Verpackungen aller Art ist zu beachten, dass alle deklarationspflichtigen (D) und verbotenen (P) Stoffe im Schaeffler-Format dokumentiert werden müssen.

Generell dürfen für Packmittel und Verpackungen keine verbotenen Stoffe verwendet werden.

Auch deklarationspflichtige Stoffe sind zu vermeiden.

Ausnahmen müssen schriftlich dokumentiert werden.

Verpackung von gelieferten Zukaufprodukten (Chemikalien, Gemische, Erzeugnisse, Verpackungen, Packmittel und Rohmaterialien) muss im Anlieferungsland, ohne bestehende Gesetze zu verletzen, entsorgt oder nach Absprache an den Lieferanten zurückgegeben werden können.

4 Lieferantennachweis zu Standard S 132030-1

Nach Möglichkeit sollen keine Produkte verwendet werden, die deklarationspflichtige und/oder verbotene Stoffe enthalten.

Kritische Produkte, die deklarationspflichtige und/oder verbotene Stoffe enthalten, sollten immer durch weniger kritische Produkte ersetzt werden.

Lieferantennachweis

Die Excel Vorlage „Lieferantennachweis“ steht in Anhang A dieses Standards, im ersten Tabellenblatt zur Verfügung. Der Lieferantennachweis kann entweder für einzelne Schaeffler Zukaufprodukte, oder bei identischen Deklarationspflichten (z.B. bei identischen oder bzgl. der Zusammensetzung vergleichbaren Werkstoffen) für mehrere Produkte, Baureihen Produktfamilien oder für den gesamten Lieferumfang an Schaeffler übermittelt werden. Der Lieferantennachweis besteht dabei aus den Abschnitten Basisinformation, Konformitätserklärung, Liste gesetzlicher und behördlicher Auflagen, Liste der Zukaufteile sowie Deklaration im Schaeffler-Format.

Generelle Rückfragen können an den jeweiligen lokalen Einkauf und fachliche Rückfragen zum Standard S132030-1 an Material Compliance: OR-HZA-S132030-1@schaeffler.com oder MaterialCompliance@schaeffler.com gestellt werden.

Der Lieferant muss Schaeffler (zuständiger Einkauf und Material Compliance:

MaterialCompliance@schaeffler.com) informieren (Stoff, CAS-Nr., Menge), wenn seine gelieferten Zukaufprodukte (Chemikalien, Gemische, Erzeugnisse, Verpackungen, Packmittel und Rohmaterialien)

- a) verbotene und/oder deklarationspflichtige Stoffe enthalten.
- b) verbotene Stoffe unterhalb des Grenzwerts enthalten (deklarationspflichtig!).
- c) SVHC Stoffe enthalten.
- d) Stoffe mit einem Ablaufdatum (expiration date) enthalten.

Die Information muss sofort oder spätestens 2 Monate nach Veröffentlichung von neuen Stoffen (mit den Eigenschaften a) – d)) Schaeffler in Form einer Konformitätserklärung (Anhang A) und ggf. eines IMDS-Eintrags mitgeteilt werden.

Liste der Zukaufprodukte

Soll der Lieferantennachweis auf Grund identischer Deklarationspflichten für mehr als ein Produkt gelten, müssen zusätzlich zu dieser Vorlage die relevanten Produkte im selben Excel-Dokument im Tabellenblatt „Liste der Zukaufprodukte“ aufgelistet werden. Gilt er für den gesamten Lieferumfang, dann genügt die Angabe, dass der Nachweis für alle Produkte gilt, die vom jeweiligen Unternehmen an gesamt Schaeffler oder eine bestimmte Schaeffler Unternehmenseinheit geliefert werden.

Um das Ausfüllen und Auswerten des Lieferantennachweises (mit Liste der gesetzlichen und behördlichen Auflagen und wenn relevant auch der Liste der Zukaufprodukte) zu vereinfachen, sollen sie direkt in der Excel Vorlage elektronisch ausgefüllt werden. Aufgrund der großen Lieferantenzahl ist Schaeffler auf eine automatische Auswertung angewiesen, daher muss der komplett ausgefüllte, unterschriebene und gescannte Lieferantennachweis immer zusammen mit der ausgefüllten Liste der gesetzlichen und behördlichen Auflagen als pdf Dokument an Schaeffler zurückgeschickt werden. Zusätzlich soll auch noch das ausgefüllte Excel-Dokument zurückgeschickt werden.

Ein Lieferantennachweis kann nur akzeptiert werden, wenn mindestens die in der Excel Vorlage vorgegebenen Bereiche „Basisinformation“ und „Konformitätserklärung“ vollständig und korrekt ausgefüllt sind und eine Unterschrift dafür vorliegt.

a.) Auswahl der entsprechenden Kategorie

Zuerst muss die entsprechende Kategorie (A, B oder C) des Schaeffler Zukaufproduktes ausgewählt werden. Ggf. muss die Kategorie mit dem Schaeffler-Kontakt (z.B. lokaler Einkauf, Stoffverantwortlicher, Anwendungstechnik oder Produktentwicklung) geklärt werden:

Kategorie A: Zukaufprodukte, die in oder an Schaeffler Verkaufsprodukten verbleiben.

Kategorie B: Zukaufprodukte, die in Fertigungsprozessen & Instandhaltung eingesetzt werden, aber nicht in Schaeffler Verkaufsprodukten verbleiben.

Kategorie C: Alle Packmittel und Verpackungen für Schaeffler-Kunden

b.) Konformitätserklärung

Der Bereich **Basisinformation** im Lieferantennachweis soll mit Informationen zum Lieferanten und zu einem Zukaufprodukt ausgefüllt werden. Soll der Lieferantennachweis für mehr als ein Zukaufprodukt gelten, so genügt ein Verweis auf die ausgefüllte Liste der Zukaufprodukte oder der Hinweis auf den gesamten Lieferumfang.

Alle für das Produkt relevanten Zeilen (hängt vom Einsatz bei Schaeffler ab – siehe zweite Spalte) müssen ausgefüllt werden. Der vorgegebene Text wird mit Hilfe der dropdown-Auswahl ausgewählt.

„Ja“ im Feld **„Gilt die Anforderung für das Produkt“** erfordert auch das Ausfüllen der beiden nachfolgenden Felder **„Erfüllt das Produkt die MC Anforderungen?“** und **„Deklaration“** (drop down).

„Nein“ im Feld **„Gilt die Anforderung für das Produkt“** bedeutet, dass die beiden nachfolgenden Felder **„Erfüllt das Produkt die MC Anforderungen?“** und **„Deklaration“** nicht ausgefüllt werden müssen.

Eine Kurzanleitung und eine Verfahrensweisung mit Beispielen zur Konformitätserklärung nach S 132030-1, Anhang A wird im Internet (Schulungsunterlagen & Beispiele) abgelegt: [S_132030-1](#)

c.) Liste der Zukaufprodukte

Soll der Lieferantennachweis auf Grund identischer Deklarationspflichten für mehr als ein Produkt gelten, müssen zusätzlich zu dieser Vorlage die relevanten Produkte im selben Excel-Dokument im Tabellenblatt „Liste der Zukaufprodukte“ aufgelistet werden. Gilt er für den gesamten Lieferumfang, dann genügt die Angabe, dass der Nachweis für alle Produkte gilt, die vom jeweiligen Unternehmen an gesamt Schaeffler oder eine bestimmte Schaeffler Unternehmenseinheit geliefert werden.

d.) Liste mit gesetzlichen und behördlichen Auflagen

Schaeffler benötigt für Zukaufprodukte darüber hinaus noch aktuelle Informationen über die Einhaltung anderer weiterer gesetzlicher und behördlicher Auflagen, um sicher zu stellen, dass Schaeffler Produkte in bestimmten Ländern und Regionen verkauft werden können. In diesem Zusammenhang befindet sich im Anhang A das Tabellenblatt „Liste mit gesetzlichen und behördlichen Auflagen“. **Diese Liste sollte von Schaeffler Lieferanten mit bestem Wissen vollständig ausgefüllt werden.** Für lokale Anwendungen muss sichergestellt werden, dass mindestens die entsprechenden lokalen Gesetze eingehalten werden. Je mehr gesetzliche Auflagen erfüllt werden, desto größer sind die Einsatzmöglichkeiten bei Schaeffler. Im besten Fall kann das Produkt weltweit eingesetzt werden.

Treffen aus verschiedenen Gründen nicht alle Anforderungen auf das Produkt zu (Länder, Regionen, Anwendung, Markt) oder einzelne gesetzliche Anforderungen sind dem Lieferanten nicht bekannt, dann entweder in der Spalte "Gültigkeit" "nein" auswählen oder das Feld "Nicht bekannt" ankreuzen. Alle Felder in der Spalte "Gültigkeit" müssen mit ja oder nein ausgefüllt werden!

Hinweis: Zusätzlich gilt die Stoffliste.

e.) Deklaration im Schaeffler-Format

Wenn eine IMDS-Erklärung vorliegt, muss nur dann eine Stoff-Deklaration im Schaeffler-Format gemacht werden, wenn zusätzliche Stoffe deklariert werden müssen.

Deklaration im Schaeffler Format bedeutet, dass alle Stoffe, die deklariert werden müssen, in die Liste am Ende der Konformitätserklärung (wie im Beispiel „Blei“) eingetragen werden müssen.

Bei Chemikalien und Gemischen müssen alle Stoffe, die im Sicherheitsdatenblatt (in der Regel Punkt 3) deklariert sind, auch im Schaeffler-Format deklariert werden (Wasser ist ausgenommen.).

Siehe auch Punkt 5.

5 Deklaration von Inhaltsstoffen

Deklarationspflichtige oder verbotene Inhaltsstoffe in den entsprechenden Zukaufprodukten müssen deklariert werden. Es muss mindestens der Name des Inhaltsstoffs, dessen CAS-Nummer sowie die Konzentration im homogenen Material (falls nicht anders gefordert) angegeben werden. Unabhängig vom Deklarationsformat müssen Deklarationen zu dem Zeitpunkt erfolgen, der im Schaeffler Standard S 296001-2 „Qualitätssicherungsvereinbarungen mit Produktionsmaterial-Lieferanten“ genannt wird.

Die REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sieht Informationspflichten über besonders besorgniserregende Stoffe vor, die in der sogenannten Kandidatenliste der SVHC (Substances of Very High Concern) aufgeführt sind. Schaeffler Lieferanten sind verpflichtet umgehend durch einen aktualisierten Lieferantennachweis und ggf. aktualisierten IMDS-Eintrag zu informieren, sobald neuere als die bereits an Schaeffler berichteten Informationen zu Stoffen der SVHC-Kandidatenliste mit Konzentrationen über 0,1% (w/w) in gelieferten Materialien vorliegen. Liegen innerhalb 45 Tagen nach einer Aktualisierung der SVHC-Kandidatenliste keine Informationen zu den Stoffen in gelieferten Materialien vor, wird davon ausgegangen, dass keine der relevanten Stoffe über 0,1% (w/w) enthalten sind.

Mit Inkrafttreten der Deklarationspflicht von SVHC's in der SCIP-Datenbank nach Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) sind diese Informationen in geeigneter Weise bereitzustellen.

IMDS – Internationales Materialdatensystem der Automobilindustrie

Für die Deklaration von Inhaltsstoffen in Schaeffler Zukaufprodukten und deren Werkstoffen, die für die Automobilindustrie bestimmt sind, sowie für Polymerprodukte ist ein Eintrag im IMDS, dem internationalen Materialdatensystem (International Material Data System, Link: www.mdssystem.com) verpflichtend. Für das entsprechende Produkt muss die IMDS-ID-Nummer im Lieferantennachweis im Bereich Basisinformation eingetragen werden. Soll der Lieferantennachweis für mehr als ein Produkt gelten, so genügt ein Vermerk auf die zugehörige Liste der Zukaufprodukte. Die IMDS-ID-Nummern sind dann dort in der entsprechenden Spalte einzutragen.

Für Chemikalien und Gemische, die für Schaeffler-Verkaufsprodukte in der Automobilindustrie verwendet werden, erfolgt die Übermittlung der IMDS-Nummer in der Regel nach Freigabe des Produkts (mit der SAP-Nummer des Produkts).

Die IMDS-Daten müssen den zum Zeitpunkt der Erstellung aktuellen IMDS-Regeln entsprechen. Darüber hinaus sind die Schaeffler Anforderungen für IMDS-Einträge in Anhang B dieses Standards, dem „IMDS-Leitfaden“, zu berücksichtigen. Eine Deklaration in Form eines Datenblattes im IMDS, stellt keine Ausnahmegenehmigung bezüglich Stoffverboten dar. Soll im IMDS ein Inhaltsstoff deklariert werden, der bisher nicht im IMDS-Menü auswählbar ist, kann die Ergänzung dieses Stoffs mit Hilfe der "Basic Substance Request" Funktion im IMDS-Hauptmenü angefordert werden.

Deklaration im Schaeffler-Format

Die Deklaration im Schaeffler-Format muss immer dann ausgefüllt werden, wenn verbotene oder deklarationspflichtige Inhaltsstoffe in Schaeffler Zukaufprodukten deklariert werden müssen und dies nicht im IMDS (Internationales Materialdatensystem; Link unten) erfolgt.

Andere Formate

Auf Anfrage kann auch eine Deklaration in anderen Formaten wie z. B. im CAMDS (= Chinese Automotive Material Data System) erforderlich sein.

Tabelle 1 – Deklarationsformat für verschiedene Produkte / Anwendungsbereiche

Kategorie A: Schaeffler Endprodukte = Zukaufprodukte, die in oder an Schaeffler Verkaufsprodukten verbleiben.

Kategorie B: Produktionschemikalien = Zukaufprodukte, die in Fertigungsprozessen & Instandhaltung eingesetzt werden, aber **nicht** in Schaeffler Verkaufsprodukten verbleiben.

Kategorie C: Packmittel = Alle Packmittel und Verpackungen für Schaeffler-Kunden

Die für das Produkt zutreffende Kategorie ist ggf. mit dem zuständigen Schaeffler-Kontakt zu klären (z.B. lokaler Einkauf, [Substance Management](#), Stoffverantwortlicher, Anwendungstechnik oder Produktentwicklung)!

Kategorie	Beispiele	Produkt / Anwendungsbereich bei Schaeffler	Deklarationsformat
A	<u>Rohmaterialien:</u> z.B. Bänder, Bleche, Rohre, Stangen Drähte, Kunststoff-Granulat	Automobilindustrie	IMDS oder CAMDS (auf Anfrage)
	<u>Chemikalien/Gemische, die am Bauteil verbleiben:</u> z.B. Schmierstoffe, Korrosionsschutzmittel	Alle anderen Branchen als Automobilindustrie	Schaeffler Format
B	<u>Erzeugnisse:</u> z.B. Werkzeuge, Maschinenbauteile	alle Produkte dieser Kategorie	Schaeffler-Format
	<u>Chemikalien/Gemische:</u> z.B. Kühlschmierstoffe , Galvanochemikalien, Korrosionsschutzstoffe für Zwischenkonservierung		
C	<u>Packmittel und Verpackungen:</u> z.B. Karton, Trocknungsmittel, Paletten, Holzkisten, Kunststoffverpackungen (Blister, Folien und Beutel)	alle Produkte dieser Kategorie	Schaeffler-Format

Kunden- oder branchenspezifisches Format

Wenn Schaeffler einen solchen Nachweis an einen Kunden in einem anderen als den bereits genannten Formaten weitergeben muss, ist dieser in besonderen Fällen vom Lieferanten nach entsprechender Vereinbarung jeweils in einem kunden- oder branchenspezifischen Format durchzuführen.

Mitgeltende und zitierte Normen und Dokumente

GADSL	Global Automotive Declarable Substance List; Link: http://gadsl.org/
IMDS	International Material Data System (Internationales Materialdatensystem) Link: www.mdssystem.com
RoHS Richtlinie 2011/65/EU	Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten; Link: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32011L0065:DE:NOT
ELV Richtlinie 2000/53/EG	Richtlinie über Altfahrzeuge; Link: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0053:DE:NOT
REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe; Link: http://echa.europa.eu/legislation/reach_legislation_en.asp
CLP Verordnung	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen;
POP Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 (EG) Nr. 1272/2008	Verordnung über persistente organische Schadstoffe (EG) Nr. 1272/2008 Link: http://echa.europa.eu/legislation/classification_legislation_en.asp
VKIS-VSI-IGM	Stoffliste VKIS-VSI-IGM; Link: VKIS-VSI-IGM-BGHM_Stoffliste
VKIS-VSI- BGHM	Stoffliste VKIS-VSI-BGHM; Link: VKIS-VSI-IGM-BGHM_Stoffliste

Weitere Normen und Dokumente

S296900	Qualitätssicherungsvereinbarung mit Lieferanten der Schaeffler Gruppe
S296900-1	Qualitätssicherungsvereinbarung; Modul Automotive Technologies
S296900-2	Qualitätssicherungsvereinbarung; Modul Industrie
S296900-6	Qualitätssicherungsvereinbarung; Modul Rohmaterialien und Halbzeuge
S 296002	Qualitätssicherungsvereinbarung mit Werkzeuglieferanten
S 296003	Qualitätssicherungsvereinbarung mit Packmittellieferanten Link: http://www.schaeffler.de/content.schaeffler.de/de/supplier/quality_new/quality_new.jsp

Schaeffler-interne Information zur Konformitätserklärung – gilt nicht für Lieferanten:

IN TM 11015 Instruction for checking conformity declaration according to S132030-1 and another format

Anhang A (normativ)

Lieferantennachweis: Muss direkt im Excel Format ausgefüllt werden - Link: [Nachhaltigkeit | Schaeffler Deutschland](#)

Anhang B (normativ)

IMDS-Leitfaden

Link: [Nachhaltigkeit | Schaeffler Deutschland](#)

Auswahl der zugehörigen Kategorie für die Konformitätserklärung:

- 1. Kategorie A** ist für Zukaufprodukte auszuwählen, **die in oder an Schaeffler Verkaufsprodukten verbleiben.**
- 2. Kategorie B** ist für Zukaufprodukte auszuwählen, **die in Fertigungsprozessen und der Instandhaltung eingesetzt, aber nicht in Schaeffler Verkaufsprodukten verbleiben. Bei Zukaufteilen, die nicht in oder an Schaeffler Verkaufsprodukten verbleiben, muss Punkt 7 (Chemikalien und Gemische) nicht ausgefüllt werden.**
- 3. Kategorie C** ist für Zukaufprodukte auszuwählen, **die als Packmittel für Schaeffler Verkaufsprodukte verwendet und an den Kunden geliefert werden.**

Gegebenenfalls muss die zugehörige Kategorie mit dem Schaeffler Kontakt (z.B. lokaler Einkauf, **Substance Management**, Stoffverantwortlicher oder Anwendungstechnik) geklärt werden.

Tabelle 1 – Titel der Tabelle

Anhang A - Konformitätserklärung Kategorie A

Lieferantennachweis zu Standard S 132030-1				Ausgabedatum: 2024		Bitte geben sie die angefragten Informationen direkt in diese Excel-Vorlage ein. Bitte verwenden Sie keine Ausdrucke oder pdf Verisonen.
Basisinformation						
Angaben zum Produkt			Angaben zum Lieferanten			→ Schritt 1: Eingabe der Basisinformationen
Angabe für ein einzelnes Produkt Wenn die Konformitätserklärung gleichzeitig für mehrere Produkte gilt, bitte Tabellenblatt "Liste der Zukaufprodukte" im Anhang A ausfüllen und hier eintragen: "Tabelle"			Lieferant/Firma:		Wenn der Lieferant keine Schaeffler-Lieferantennummer hat, dann hier bitte " keine " eintragen.	
			Schaeffler-Lieferanten-Nummer: (Business Partner ID)			
Lieferant	Produktbezeichnung		Lieferant Ansprechpartner	Name:		Bitte wenden Sie sich für Detailinformationen, wie Produktbezeichnung und Schaeffler Materialnummer an Ihren Schaeffler Ansprechpartner (z.B. lokaler Einkauf, Stoffverantwortlicher, Substance Management oder Anwendungstechnik).
	Materialnummer			email:		
	IMDS-ID-Nr. (falls vorhanden)			Telefon-Nr.:		
			Lieferant: Konformitäts-erklärung erstellt	Name:		
					Datum:	
Schaeffler	Produktbezeichnung		Lieferant Unterschrift: (ggf. mit Stempel) (ggf. elektronische Signatur)			
	Materialnummer (13-Steller)					
Schaeffler Status (Bewertung durch Material Compliance)	Datum:		Schaeffler: Signatur (ggf. elektronisch)			
	Name:					
	Status: (in Bewertung/ abgenommen/ nicht abgenommen)					

Konformitätserklärung						→ Schritt 2:
Kategorie A:						Ggf. muss die zugehörige Kategorie mit dem Schaeffler Kontakt (z.B. lokaler Einkauf, Stoffverantwortlicher oder Anwendungstechnik) geklärt werden.
Material Compliance Informationen für Schaeffler Zukaufprodukte, die in oder an Schaeffler Verkaufsprodukten verbleiben.						
Nr.	Anforderungen gelten für:	Material Compliance (MC) Anforderungen	Gilt die Anforderung für das Produkt? Ja/nein	Erfüllt das Produkt die MC Anforderungen? Ja/nein	Deklaration: IMDS, Schaeffler-Format oder keine Stoffe zu deklarieren	→ Schritt 3:
1		Schaeffler Grundsatzverbote, - CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 - EU-Ozonschichtverordnung (EG) Nr. 1005/2009, Clean Air Act Klassen I u. II	Ja			Bitte beantworten Sie die Compliance-Fragen unter Berücksichtigung der geltenden Anforderungen
2		Schaeffler Stoffbeschränkungen, - CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 - United States H.R. 4173 - "Conflict Minerals" bzw. "Dodd-Frank-Act": Section 1502 of H.R. 4173	Ja			Verwenden Sie bitte die Dropdown-Funktion zum Ausfüllen.
3	Alle Zukaufprodukte weltweit	3.1 REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Ja			Die Material Compliance (MC) Anforderungen gelten für: Nr. 1-3 Alle Zukaufprodukte weltweit: d.h. diese Anforderungen müssen grundsätzlich für alle gelieferten Produkte bestätigt werden. Nr. 4 und 5 für Automobilindustrie: d.h. diese Anforderungen müssen zusätzlich (zu Nr. 1-3) für alle gelieferten Produkte bestätigt werden, die in der Automobilindustrie eingesetzt werden. Nr 5 und 6 für Non-Automobilindustrie (Industrie): d.h. diese Anforderungen müssen zusätzlich (zu Nr. 1-3) für alle gelieferten Produkte bestätigt werden, die in der Non-Automotiveindustrie (Industrie) eingesetzt werden. Nr. 7 für Chemikalien und Gemische: d.h. diese Anforderungen müssen zusätzlich (zu Nr. 1-3) für alle gelieferten Chemikalien
		3.2 POP Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe	Ja			
		3.3 Toxic Substances Control Act of 1976 (TSCA) <i>Alle Chemikalien, Gemische, Materialien und Artikel, die an und von Schaeffler geliefert werden, müssen den geltenden Chemikaliengesetzen, Regeln, Vorschriften und Empfehlungen entsprechen, die im Land der Verwendung gelten (z.B. REACH, CLP, TSCA). Schaeffler bittet Sie daher um Ihre uneingeschränkte Mitarbeit bei den Bemühungen von Schaeffler, die (anwendbaren) globalen Chemikalienvorschriften in Bezug auf Registrierung, Anmeldung, Beschränkung, Verbot, Gefahrenklassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung einzuhalten.</i>	Ja			
		Zutreffende Gesetze auswählen und bestätigen <i>siehe im Anhang A "Liste mit ges. ... Auflagen"</i> - Liste komplett nach bestem Wissen ausfüllen. - wenn Gesetze nicht zutreffen, in Spalte "D" nein eintragen. - wenn Gesetze nicht bekannt sind, in Spalte "F" X eintragen	Ja			
4	Alle Zukaufprodukte für die Automobilindustrie	ELV Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge				
5	Alle Zukaufprodukte für die Automobil- und Non-Automobilindustrie	Anforderungen der GADSL (Global Automotive Declarable Substance List), GADSL soll auch für alle Non-Automotive Zukaufprodukte bestätigt werden.				

6	Alle Zukaufprodukte für die Non-Automobil-industrie	RoHS Richtlinie 2011/65/EU				und Gemische bestätigt werden. Nr. 9 Zukaufprodukte für Railway:
7	Alle Chemikalien und Gemische	Weitere Vorgaben für Chemikalien und Gemische - für den Einsatz in der Fertigung, Instandhaltung und in Schaeffler Produkten - nicht generell anwendbar auf Erzeugnisse				d.h. diese Anforderungen müssen zusätzlich (zu Nr. 1-3, 5 und 6) für alle gelieferten Produkte bestätigt werden, die im Bereich Railway eingesetzt werden.
9	Alle Zukaufprodukte für Railway	Rail Industry Substance List (RISL) by UNIFE (Union of European Railway Industry)				Nr. 10 Zukaufprodukte für Aerospace: d.h. diese Anforderungen müssen zusätzlich (zu Nr. 1-3, 5 und 6) für alle gelieferten Produkte bestätigt werden, die im Bereich Aerospace eingesetzt werden.
10	Alle Zukaufprodukte für Aerospace	Aerospace and Defense Declarable Substances List (AD-DSL) , which is created and maintained by International Aerospace Environment Group (IAEG)				

Schaeffler Berichtsformat - Alternative zu IMDS

Zu deklarierende Inhaltsstoffe		CAS Nummer	Stoffmenge	Einheit gemäß Stoffliste	Bemerkungen*1	
- gemäß aktueller Stoffliste (S 132030-1)		andere Identifikationsnummer nur wenn keine CAS vorhanden				
Beispiel:	<i>Blei (lead)</i>	7439-92-1	<i>z. B. 2,0</i>	<i>% (w/w)</i>	<i>z. B. Messingkäfig</i>	'Deklarationspflichtige Stoffe, wie im Beispiel angegeben, deklarieren.
						Das ist erforderlich, wenn keine Alternative wie IMDS oder Stücklistenklärung existiert

***1 = z.B. bei Stoffverboten: Begründung; betroffenes Material im Erzeugnis; RoHS- oder ELV-Ausnahme; bei Chemikalien & Gemischen: Analysenmethode**

Anhang A - Konformitätserklärung Kategorie B

Lieferantennachweis zu Standard S 132030-1				Bitte geben sie die angefragten Informationen direkt in diese Excel-Vorlage ein. Bitte verwenden Sie keine Ausdrücke oder pdf Verisonen.	
Basisinformation			Ausgabedatum: 2024		
Angaben zum Produkt			Angaben zum Lieferanten		
Angabe für ein einzelnes Produkt Wenn die Konformitätserklärung gleichzeitig für mehrere Produkte gilt, bitte Tabellenblatt "Liste der Zukaufprodukte" im Anhang A ausfüllen und hier eintragen: "Tabelle"			Lieferant/Firma:		→ Schritt 1: Eingabe der Basisinformationen Wenn der Lieferant keine Schaeffler-Lieferantennummer hat, dann hier bitte " keine " eintragen.
			Schaeffler-Lieferanten-Nummer: (Business Partner ID)		
Lieferant	Produktbezeichnung		Lieferant Ansprechpartner	Name:	
	Materialnummer			email:	
	IMDS-ID-Nr. (falls vorhanden)			Telefon-Nr.:	
Schaeffler	Produktbezeichnung		Lieferant: Konformitäts-erklärung erstellt	Name:	
	Materialnummer (13-Steller)			Datum:	
				Lieferant Unterschrift: (ggf. mit Stempel) (ggf. elektronische Signatur)	
Schaeffler Status (Bewertung durch Material Compliance)	Datum:		Schaeffler: Signatur (ggf. elektronisch)		
	Name:				
	Status: (in Bewertung/ abgenommen/ nicht abgenommen)				
			Bitte wenden Sie sich für Detailinformationen, wie Produktbezeichnung und Schaeffler Materialnummer an Ihren Schaeffler Ansprechpartner (z.B. lokaler Einkauf, Stoffverantwortlicher, Substance Management oder Anwendungstechnik).		

Konformitätserklärung						→ Schritt 2:
Kategorie B:						Ggf. muss die zugehörige Kategorie mit dem Schaeffler Kontakt (z.B. lokaler Einkauf, Stoffverantwortlicher oder Anwendungstechnik) geklärt werden.
Material Compliance Informationen für Schaeffler Zukaufprodukte, die in Fertigungsprozessen und der Instandhaltung eingesetzt werden, aber <u>nicht</u> in Schaeffler Verkaufsprodukten verbleiben.						
Nr.	Anforderungen gelten für:	Material Compliance (MC) Anforderungen	Gilt die Anforderung für das Produkt? Ja/nein	Erfüllt das Produkt die MC Anforderungen? Ja/nein	Deklaration: IMDS, Schaeffler-Format oder keine Stoffe zu deklarieren	
1	Alle Zukaufprodukte weltweit	Schaeffler Grundsatzverbote, - CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 - EU-Ozonschichtverordnung (EG) Nr. 1005/2009, Clean Air Act Klassen I u. II	Ja			→ Schritt 3: Bitte beantworten Sie die Compliance-Fragen unter Berücksichtigung der geltenden Anforderungen
2		Schaeffler Stoffbeschränkungen, - CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 - United States H.R. 4173 - "Conflict Minerals" bzw. "Dodd-Frank-Act": Section 1502 of H.R. 4173	Ja			Verwenden Sie bitte die Dropdown-Funktion zum Ausfüllen.
3		3.1 REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Ja			Die Material Compliance (MC) Anforderungen gelten für: Nr. 1-3 Alle Zukaufprodukte weltweit: d.h. diese Anforderungen müssen grundsätzlich für alle gelieferten Produkte bestätigt werden. Nr. 7 für Chemikalien und Gemische: d.h. diese Anforderungen müssen zusätzlich (zu Nr. 1-3) für alle gelieferten Chemikalien und Gemische bestätigt werden. Bei <u>Zukaufteilen</u> , die nicht in oder an Schaeffler Verkaufsprodukten verbleiben, muss Punkt 7 (Chemikalien und Gemische) nicht ausgefüllt werden.
		3.2 POP Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe	Ja			
		3.3 Toxic Substances Control Act of 1976 (TSCA) <i>Alle Chemikalien, Gemische, Materialien und Artikel, die an und von Schaeffler geliefert werden, müssen den geltenden Chemikaliengesetzen, Regeln, Vorschriften und Empfehlungen entsprechen, die im Land der Verwendung gelten (z.B. REACH, CLP, TSCA). Schaeffler bittet Sie daher um Ihre uneingeschränkte Mitarbeit bei den Bemühungen von Schaeffler, die (anwendbaren) globalen Chemikalienvorschriften in Bezug auf Registrierung, Anmeldung, Beschränkung, Verbot, Gefahrenklassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung einzuhalten.</i>	Ja			
		Zutreffende Gesetze auswählen und bestätigen <i>siehe im Anhang A "Liste mit ges. ... Auflagen"</i> - Liste komplett nach bestem Wissen ausfüllen. - wenn Gesetze nicht zutreffen, in Spalte "D" nein eintragen. - wenn Gesetze nicht bekannt sind, in Spalte "F" X eintragen				

7	Alle Chemikalien und Gemische	Weitere Vorgaben für Chemikalien und Gemische - für den Einsatz in der Fertigung, Instandhaltung und in Schaeffler Produkten - nicht generell anwendbar auf Erzeugnisse				
Schaeffler Berichtsformat - Alternative zu IMDS						
Zu deklarierende Inhaltsstoffe		CAS Nummer	Stoffmenge	Einheit gemäß Stoffliste	Bemerkungen*1	→ Schritt 4:
- gemäß aktueller Stoffliste (S 132030-1)		andere Identifikationsnummer nur wenn keine CAS vorhanden				
Beispiel:	<i>Blei (lead)</i>	7439-92-1	<i>z. B. 2,0</i>	<i>% (w/w)</i>	<i>z. B. Messingkäfig</i>	' Deklarationspflichtige Stoffe, wie im Beispiel angegeben, deklarieren.
						Das ist erforderlich, wenn keine Alternative wie IMDS oder Stücklistenklärung existiert
*1 = z.B. bei Stoffverboten: Begründung; betroffenes Material im Erzeugnis; RoHS- oder ELV-Ausnahme; bei Chemikalien & Gemischen: Analysenmethode						

Anhang A - Konformitätserklärung Kategorie C

Lieferantennachweis zu Standard S 132030-1				Bitte geben sie die angefragten Informationen direkt in diese Excel-Vorlage ein. Bitte verwenden Sie keine Ausdrücke oder pdf Verisonen.	
Basisinformation			Ausgabedatum: 2024		
Angaben zum Produkt			Angaben zum Lieferanten		
Angabe für ein einzelnes Produkt Wenn die Konformitätserklärung gleichzeitig für mehrere Produkte gilt, bitte Tabellenblatt "Liste der Zukaufprodukte" im Anhang A ausfüllen und hier eintragen: "Tabelle"			Lieferant/Firma:		→ Schritt 1: Eingabe der Basisinformationen Wenn der Lieferant keine Schaeffler-Lieferantennummer hat, dann hier bitte " keine " eintragen.
			Schaeffler-Lieferanten-Nummer: (Business Partner ID)		
Lieferant	Produktbezeichnung		Lieferant Ansprechpartner	Name:	
	Materialnummer			email:	
	IMDS-ID-Nr. (falls vorhanden)			Telefon-Nr.:	
Schaeffler	Produktbezeichnung		Lieferant: Konformitäts- erklärung erstellt	Name:	
	Materialnummer (13-Steller)			Datum:	
				Lieferant Unterschrift: (ggf. mit Stempel) (ggf. elektronische Signatur)	
Schaeffler Status (Bewertung durch Material Compliance)	Datum:		Schaeffler: Signatur (ggf. elektronisch)		
	Name:				
	Status: (in Bewertung/ abgenommen/ nicht abgenommen)				
			Bitte wenden Sie sich für Detailinformationen, wie Produktbezeichnung und Schaeffler Materialnummer an Ihren Schaeffler Ansprechpartner (z.B. lokaler Einkauf, Stoffverantwortlicher, Substance Management oder Anwendungstechnik).		

Konformitätserklärung						→ Schritt 2:
Kategorie C:						Ggf. muss die zugehörige Kategorie mit dem Schaeffler Kontakt (z.B. lokaler Einkauf, Stoffverantwortlicher oder Anwendungstechnik) geklärt werden.
Material Compliance Informationen für Schaeffler Zukaufprodukte, die als Packmittel, mit welchem Schaeffler Produkte umhüllt, weiterverwendet, transportiert, gelagert und/oder geschützt werden, dienen.						
Nr.	Anforderungen gelten für:	Material Compliance (MC) Anforderungen	Gilt die Anforderung für das Produkt? Ja/nein	Erfüllt das Produkt die MC Anforderungen? Ja/nein	Deklaration: IMDS, Schaeffler-Format oder keine Stoffe zu deklarieren	
1	Alle Zukaufprodukte weltweit	Schaeffler Grundsatzverbote, - CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 - EU-Ozonschichtverordnung (EG) Nr. 1005/2009, Clean Air Act Klassen I u. II	Ja			→ Schritt 3: Bitte beantworten Sie die Compliance-Fragen unter Berücksichtigung der geltenden Anforderungen
2		Schaeffler Stoffbeschränkungen, - CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 - United States H.R. 4173 - "Conflict Minerals" bzw. "Dodd-Frank-Act": Section 1502 of H.R. 4173	Ja			Verwenden Sie bitte die Dropdown-Funktion zum Ausfüllen.
3		3.1 REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Ja			Die Material Compliance (MC) Anforderungen gelten für: Nr. 1-3 Alle Zukaufprodukte weltweit: d.h. diese Anforderungen müssen grundsätzlich für alle gelieferten Produkte bestätigt werden. Nr. 8 für Packmittel: d.h. diese Anforderungen müssen zusätzlich (zu Nr. 1-3) für alle gelieferten Packmittel bestätigt werden, die an Schaeffler-Kunden geliefert werden.
		3.2 POP Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe	Ja			
		3.3 Toxic Substances Control Act of 1976 (TSCA) Alle Chemikalien, Gemische, Materialien und Artikel, die an und von Schaeffler geliefert werden, müssen den geltenden Chemikaliengesetzen, Regeln, Vorschriften und Empfehlungen entsprechen, die im Land der Verwendung gelten (z.B. REACH, CLP, TSCA). Schaeffler bittet Sie daher um Ihre uneingeschränkte Mitarbeit bei den Bemühungen von Schaeffler, die (anwendbaren) globalen Chemikalienvorschriften in Bezug auf Registrierung, Anmeldung, Beschränkung, Verbot, Gefahrenklassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung einzuhalten.	Ja			
		Zutreffende Gesetze auswählen und bestätigen siehe im Anhang A "Liste mit ges. ... Auflagen" - Liste komplett nach bestem Wissen ausfüllen. - wenn Gesetze nicht zutreffen, in Spalte "D" nein eintragen. - wenn Gesetze nicht bekannt sind, in Spalte "F" X eintragen	Ja			

8	Alle Packmittel, für Schaeffler-Kunden	Weitere Vorgaben für Packmittel, die an Schaeffler-Kunden geliefert werden z. B. Verpackungsrichtlinie 94/62/EG und <i>Article 112 of the Law No. 2020-105 of 10 February 2020 on the fight against waste and the circular economy provides for the prohibition of mineral oils on packaging and printing.</i>	Ja			
---	--	--	----	--	--	--

Schaeffler Berichtsformat - Alternative zu IMDS

Zu deklarierende Inhaltsstoffe	CAS Nummer	Stoffmenge	Einheit gemäß Stoffliste	Bemerkungen*1	→ Schritt 4:
- gemäß aktueller Stoffliste (S 132030-1)	andere Identifikationsnummer nur wenn keine CAS vorhanden				
Beispiel: Blei (lead)	7439-92-1	z. B. 2,0	% (w/w)	z. B. Messingkäfig	'Deklarationspflichtige Stoffe, wie im Beispiel angegeben, deklarieren.
					Das ist erforderlich, wenn keine Alternative wie IMDS oder Stücklistenklärung existiert

*1 = z.B. bei Stoffverboten: Begründung; betroffenes Material im Erzeugnis; RoHS- oder ELV-Ausnahme; bei Chemikalien & Gemischen: Analysenmethode;

Anhang A - Stoffliste

P = Prohibited (ist verboten)

D = Declarable (muss deklariert werden)

Lfd. Nr.	relevante Inhaltsstoffe	CAS-Nummer	Bewertung	Grenzwert	Anmerkung / legaler Hintergrund	Beispielanwendung / Beispiel
1	Schaeffler Grundsatzverbote - gilt für alle Erzeugnisse, Chemikalien, Gemische und auch für Verpackungsmaterialien -					
	Stoffe der Gefahrenklassen: - Karzinogenität, Karz. 1A, Karz. 1B (H350 ff) - Keimzellen-Mutagenität, Mutag. 1A, Mutag. 1B (H340) - Reproduktionstoxizität, Repr. 1A, Repr. 1B (H360 ff)	-	P	0,1 % oder Grenzwert **)	Klassifizierung gemäß CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	gilt für Chemikalien und Gemische, aber nicht für Erzeugnisse
	Stoffe mit akuter Toxizität, Akut Tox. 1, 2 (ehemals: sehr giftige Stoffe) (H300, H310, H330)	-	P	0,1 % oder Grenzwert **)	Klassifizierung gemäß CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	gilt für Chemikalien und Gemische, aber nicht für Erzeugnisse
	Explosive Stoffe mit H-Sätzen H200, H201, H202, H203, H204, H240, H241 (ehemals: explosionsgefährlich)	-	P	0,1 % oder Grenzwert **)	Klassifizierung gemäß CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	gilt für Chemikalien und Gemische, aber nicht für Erzeugnisse
	EU-Ozonschichtverordnung (EG) Nr. 1005/2009, Clean Air Act Klassen I u. II	-	P	0,1 % oder Grenzwert **)	Klassifizierung gemäß CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Ozonschädigende Stoffe, alle Verbindungen
	Radioaktive Stoffe, alle Verbindungen inkl. Verunreinigungen in Metallen	-	P	0,1 % oder Grenzwert **)	Strahlenschutzverordnung (StrSchV) Atomgesetz	z.B. Verunreinigungen in Stahl
2	Schaeffler Beschränkungen - gilt für alle Erzeugnisse, Chemikalien, Gemische und auch für Verpackungsmaterialien -					
	Stoffe der Gefahrenklassen: - Karzinogenität, Karz. 2 (H351) - Keimzellen-Mutagenität, Mutag. 2 (H341) - Reproduktionstoxizität, Repr. 2 (H361 ff)	-	D	0,1 % oder Grenzwert **)	Klassifizierung gemäß CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	gilt für Chemikalien und Gemische, aber nicht für Erzeugnisse
	Entzündbare Stoffe mit H-Sätzen H220, H222, H224 (ehemals: hochentzündlich)	-	D	0,1 % oder Grenzwert **)	Klassifizierung gemäß CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	gilt für Chemikalien und Gemische, aber nicht für Erzeugnisse
	Stoffe mit akuter Toxizität, Akut Tox. 3, 4 (ehemals: giftige Stoffe)	-	D	0,1 % oder Grenzwert **)	Klassifizierung gemäß CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	gilt für Chemikalien und Gemische, aber nicht für Erzeugnisse
	Stoffe, die Sensibilisierung der Atemwege (z.B. Asp. Tox. 1) oder der Haut verursachen	-	D	0,1 % oder Grenzwert **)	Klassifizierung gemäß CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	gilt für Chemikalien und Gemische (z.B. Metalllegierungen (Nickel), Lacke, Klebstoffe), aber nicht für Erzeugnisse
	United States H.R. 4173 - "Conflict Minerals" bzw. "Dodd-Frank-Act": Section 1502 of H.R. 4173	-	D	0,1 % oder Grenzwert **)	Conflict Minerals	Tantal, Zinn, Wolfram, Gold, Cobalt und deren Derivate aus der Demokratischen Republik Kongo und umliegenden Ländern; z. B. in Stahl
	Alkylphenole und Alkylphenol Ethoxylate	-	D	0,1 % oder Grenzwert **)	-	z.B. Kunststoffe, Reiniger
	Nitrosamine oder Stoffe, die durch Reaktionen Nitrosamine bilden	-	D	0,1 % oder Grenzwert **)	-	z.B. Korrosionsschutzstoffe, wässrige Reiniger, Kühlschmierstoffe (sekundäre Amine)

Lfd. Nr.	relevante Inhaltsstoffe	CAS-Nummer	Bewertung	Grenzwert	Anmerkung / legaler Hintergrund	Beispielanwendung / Beispiel
	organisch gebundenes Silizium	-	D	10 ppm	Polydimethylsiloxan vermeiden	z.B. Korrosionsschutzstoffe, wässrige Reiniger, Schmierstoffe, Kühlschmierstoffe
	LABS (lackbenetzungsstörende)-Stoffe		D	> als Verunreinigung *)	Definition z. B. gemäß VDMA Einheitsblatt 24364	z.B. Silikone oder Trennmittel
	Biozide	-	D	0,1 % oder Grenzwert **)	ChemVerbotsV, Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und für Metallbearbeitungsflüssigkeiten gelten die Anforderung der VKIS-VSI-IGM-BGMH-Stoffliste	z.B. Korrosionsschutzstoffe, wässrige Reiniger, Kühlschmierstoffe Farben, Lacke, Verpackungen aus Holz
	Polyvinylchlorid (PVC)	9002-86-2	D	0,1 % oder Grenzwert **)	-	z.B. Kabelisolierung, Verpackungen
	Phthalate		D	0,1 % oder Grenzwert **)	-	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	Organische Zinnverbindungen		D	0,1 % oder Grenzwert **)	-	z.B. Kunststoffe, Harze, Farben, Lacke, Farbstoffe
	alle PFAS (per- and polyfluorierte Alkylverbindungen)		D	> als Verunreinigung *)		z.B. Kunststoffe, Membrane, Beschichtung, Dichtungsstoff, Schmierfette und Öle
	DOTG (N,N-Di-o-tolylguanidin)	97-39-2	D	> als Verunreinigung *)	Kundenanforderungen	z.B. Vulkanisationsbeschleuniger
3.1	REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, SVHC-Kandidatenliste, Anhang XIV und Anhang XVII - gilt für alle Erzeugnisse, Chemikalien, Gemische und auch für Verpackungsmaterialien -					
3.2	POP Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe					
3.3	Toxic Substances Control Act of 1976 (TSCA)					
4	ELV Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge - gilt nur für Zukaufprodukte die in Schaeffler Verkaufsprodukten im Automotive-Bereich verwendet werden sollen - jeweils die zum Zeitpunkt der Deklaration gültige Version					
5	GADSL - Global Automotive Declarable Substance List - gilt für alle Zukaufprodukte die in Schaeffler Verkaufsprodukten verwendet werden sollen, auch wenn diese nicht für den Automotive-Bereich bestimmt sind - jeweils die zum Zeitpunkt der Deklaration gültige Version					
6	RoHS Richtlinie 2011/65/EU (ehemals 2002/95/EG) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten - gilt nur für Zukaufprodukte die in Schaeffler Verkaufsprodukten, aber nicht im Automotive-Bereich verwendet werden sollen - jeweils die zum Zeitpunkt der Deklaration gültige Version					
7	Weitere Vorgaben für Chemikalien & Gemische für den Einsatz in Fertigung, Instandhaltung und Schaeffler Verkaufsprodukten - incht fgenerell anwendbar auf Erzeugnisse -					
	VKIS-VSI-IGM-BGHM-Stoffliste - sinngemäß gültig für alle Chemikalien und Gemische -	-	P/D	0,1 % oder Grenzwert **)	VKIS-VSI-IGM-BGHM_Stoffliste	z.B. in Korrosionsschutzstoffen, Kühlschmierstoffen, Kühlwasserzusätzen; wässrigen Reinigern, Schmierstoffen, Galvanochemikalien
	Kupfer und seine Verbindungen	-	P	10 ppm	Verbot nur für Metallbearbeitungsflüssigkeiten	darüberhinaus gilt die VKIS-VSI-IGM-BGMH-Stoffliste
	Benzotriazol	95-14-7	D	0,1 % oder Grenzwert **)	allergenes Potential	z.B. Kühlschmierstoffe, Korrosionsschutzstoffe

Lfd. Nr.	relevante Inhaltsstoffe	CAS-Nummer	Bewertung	Grenzwert	Anmerkung / legaler Hintergrund	Beispielanwendung / Beispiel
	Metalle und ihre Verbindungen (Cu, As, Pb, Hg, Cd, Cr(VI), Ni, Sn, Be, Co, Ti, Sb, Mo, Zn)	-	D	jeweils 10 ppm	-	
	Polyalkylenglykole	-	D	0,1 % oder Grenzwert **)	-	-
	Chloride	-	D	20 ppm	-	-
8	Weitere Vorgaben für Verpackungen, z. B. Verpackungsrichtlinie 94/62/EG <i>- gilt für alle Verpackungsmaterialien für die Produktion und für Schaeffler Verkaufsprodukte, sofern die Verpackung nicht an den Lieferanten zurück geht -</i>					
	Blei, Kadmium, Quecksilber, Chrom(VI) in Verpackungen		P	Summe aus allen 4 Elementen max. 100 ppm	Verpackungsmittelrichtlinie 94/62/EG	z. B. Verpackungen aus Kunststoff, Verpackungen mit Farben und Lacken
9	Rail Industry Substance List (RISL) , which is issued and managed by Union of European Railway Industry (UNIFE) . https://www.unife.org/activities/environment-and-sustainability/rail-industry-substance-list/					
10	Aerospace and Defense Declarable Substances List (AD-DSL) , which is created and maintained by International Aerospace Environment Group (IAEG) https://www.iaeg.com/chemicalrpt/addsl/					

*) > als Verunreinigung bedeutet hier, dass der Stoff deklariert werden muss, wenn er mehr als eine Verunreinigung (<< 0,1 % oder << Grenzwert) ist oder wenn er absichtlich zugefügt worden ist. Oberhalb von gültigen Grenzwerten für deklarationspflichtige Stoffe, muss der Stoff deklariert werden.

**) 0,1 % oder Grenzwert bedeutet hier, einen Grenzwert von 0,1 % w/w pro homogenem Material, sofern nichts anderes angegeben ist. Wird in der jeweils angegebenen legalen Regelung ein strengerer Grenzwert gefordert, ist dieser gültig!

Anhang A – Liste mit gesetzlichen und behördlichen Auflagen

Liste komplett nach bestem Wissen ausfüllen.

Spalte 4: Ist das Gesetz für das Produkt anwendbar: ja/nein

Spalte 5: Erfüllt das Produkt dieses Gesetz: ja/nein

Spalte 6: Das Gesetz ist nicht bekannt: X

Spalte 7: Kommentar/Bemerkung

Thema	Liste mit gesetzlichen und behördlichen Auflagen (mitgeltend zu den gelisteten Regularien sind ihre Änderungsregularien und Anhänge, zum Zeitpunkt der Stellungnahme; Konformitätserklärungen gelten für Hauptregularie, deren Änderungsregulierungen und Anhänge)	Land	Gültigkeit (siehe Dropdown Menü)	Konform (siehe Dropdown Menü)	Nicht bekannt	Kommentar
ROHS	Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten - [EU ROHS]	EU (Europa)				
	Act for Resource Recycling of Electrical and Electronic Equipment and Vehicles; Act No. 6319 - Resource Recycling - [Korean ROHS]	KR (Korea)				
ELV	Act for Resource Recycling of Electrical and Electronic Equipment and Vehicles Act No. 8405 of 2007-04-27 (Korean RoHS/ELV)	KR				
	Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge	EU				
	Public Standard GB/T 30512-2014 "Requirements for Prohibited Substances on Automobiles"	CN (China)				
	Implementing Regulation on the Control of End-of-Life Vehicles	TR (Türkei)				
	Automotive Industry Standard 129 (AIS-129), published on 1 March 2015 by the Automotive Research Association of India (ARAI)	IN (Indien)				
REACH	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)	EU				
	MEE Order 12: The revised Measures for the Environmental Management Registration of New Chemical Substances (China REACH)	CN				
	KKDIK Regulation ("Turkey REACH"), 23 December 2017	TR				
	Act on the Registration and Evaluation of Chemicals; Act No. 11789; Korea REACH; 22.05.2013.	KR				
	UK Registration, Evaluation, Authorisation & restriction of Chemicals (REACH)/The REACH etc. (Amendment etc.) (EU Exit) Regulations	UK (United Kingdom)				
	Toxic and Chemical Substances of Concern Control Act (TCSCCA)	TW (Taiwan)				
Konflikt Mineralien	Dodd Frank Act Section 1502	US (United States)				
	Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten	EU				

Thema	Liste mit gesetzlichen und behördlichen Auflagen (mitgeltend zu den gelisteten Regularien sind ihre Änderungsregularien und Anhänge, zum Zeitpunkt der Stellungnahme; Konformitätserklärungen gelten für Hauptregularie, deren Änderungsregulierungen und Anhänge)	Land	Gültigkeit (siehe Dropdown Menü)	Konform (siehe Dropdown Menü)	Nicht bekannt	Kommentar
Biozide	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	EU				
	Consumer Chemical products and Biocides Safety Act (K-BPR)	KR				
Batterien/ Akkumulatoren	Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien	EU				
	Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren (bis 18.05.2025)					
	Resolution n.401/2008 - 'Establishing maximum limits of lead, cadmium and mercury in batteries and the criteria and standards for their management'	BR (Brasilien)				
Gefährliche Substanzen	Chinese Standard GB 24427-2021 "Limitation of mercury, cadmium and lead contents for alkaline and non-alkaline zinc manganese dioxide batteries"	CN				
	Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber	EU				
	Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (POP)	EU				
	Regulations relating to restrictions on the manufacture, import, export, sale and use of chemicals and other products hazardous to health and the environment (Product Regulation).	NO (Norwegen)				
CE Kenn- zeichnung	Health and Safety Code - HSC Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986 Division 20. Misc. Health and Safety Provisions [2400-26204] California Proposition 65	US				
	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen	EU				
Chemikalien	The Administrative Measures for the Restriction of the Use of Hazardous Substances in Electrical and Electronic Products (China RoHS 2). SJ/T 11363-2006	CN				
	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)	EU				
	Regulation 2009 No. 716 "Health and Safety - The Chemicals (Hazard Information and Packaging for Supply) Regulations 2009"	UK				
	Chemical Substance Control Law (CSCL); 16.04.1974.	JP (Japan)				
	Industrial Safety and Health Act (ISHA); 01.10.1972.	JP				
	Poisonous and Deleterious Substances Control Act (PDSCA); 01.05.1954	JP				
	Hazardous Substance Control Act (HSCA); Hazardous Substance Act B.E. 2535	TH (Thailand)				
	Decree No. 113/2017/ND-CP; Detailing and Guiding the Implementation of a number of articles of the chemical law; and amendments	VN (Vietnam)				
Act on Confirmation, etc. of Release Amounts of Specific Chemical Substances in the Environment and Promotion of Improvements to the Management Thereof (PRTR); 13.07.1999	JP					

Thema	Liste mit gesetzlichen und behördlichen Auflagen (mitgeltend zu den gelisteten Regularien sind ihre Änderungsregularien und Anhänge, zum Zeitpunkt der Stellungnahme; Konformitätserklärungen gelten für Hauptregularie, deren Änderungsregulierungen und Anhänge	Land	Gültigkeit (siehe Dropdown Menü)	Konform (siehe Dropdown Menü)	Nicht bekannt	Kommentar
	Hazardous Chemicals Control Ordinance (Chap. 595; L.N. 7 of 2008); 01.04.2008	HK (Hong Kong)				
	Prohibition of Certain Toxic Substances Regulations, 2005 (SOR/SOR/2005-41. Published in Canada Gazette Part II, 2006-11-29 Vol.140, No.24, 25) SFS 1985:840	CA (Kanada)				
	Toxic Substances Control Act of 1976 (TSCA)	US				
	Canadian Environmental Protection Act, 1999	CA				
	Chinese Standard GB 38508-2020 "Limits for volatile organic compounds content in cleaning agents"	CN				
	Chinese Standard GB 33372-2020 "Limit of volatile organic compounds content in adhesive"	CN				
	Chinese Standard GB 30981-2020 "Limit of harmful substances of industrial protective coatings"	CN				
Lebensmittel	Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen	EU				
Medizin- produkte	Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (MDR)	EU				
Ozonschicht schädigende Substanzen	Verordnung (EU) 2024/590 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	EU				
	Act on the Protection of the Ozone Layer Through the Control of Specified Substances and Other Measures; 01.01.1989.	AN (International)				
	Clean Air Act (US)	US				
Verpackungen	Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle	EU				
	Model Toxics in Packaging Legislation (TPCH)	US				
	California State Health and Safety Code 25214.11	US				
	Article 112 of the Law No. 2020-105 of 10 February 2020 on the fight against waste and the circular economy provides for the prohibition of mineral oils on packaging and printing.	FR (Frankreich)				
Recycling	Act on the Promotion of Saving and Recycling of Resources; Act No. 6653; 04.02.2002.	KR				
Schiffe	Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen	EU				
	Verordnung (EG) Nr. 782/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen	EU				

Anhang B – Leitfaden IMDS (Internationales Materialdatensystem der Automobilindustrie) für Lieferanten

1. Zweck:

Dieses Dokument ist ein Leitfaden zur Sicherstellung der Datenqualität im IMDS und beschreibt die Anforderungen an IMDS-Materialdatenblättern (nachfolgend MDB genannt), die von Lieferanten der Schaeffler Gruppe an Schaeffler geliefert werden.

Bei Fragen zur IMDS-Berichterstattung wenden Sie sich bitte an unsere Spezialisten unter IMDS@schaeffler.com.

2. Geltungsbereich:

Die Anforderungen dieses Leitfadens sind von allen Lieferanten von Schaeffler einzuhalten, sofern sie nach S 132030-1 IMDS-Daten übermitteln müssen.

Zu allen Serienerstbemusterungen müssen aktuelle IMDS-Daten bereitgestellt werden. Ohne einen akzeptierten IMDS-Eintrag wird die Serienerstbemusterung nicht freigegeben.

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass die IMDS-Daten unaufgefordert und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und auch andere Situationen berücksichtigen, die IMDS-Aktualisierungen auslösen sollten: z. B. Produkt-/Werkstoffänderungen, Aktualisierungen gesetzlicher Anforderungen usw. - wie in IMDS Allgemeine Regeln und Richtlinien - 3.2.1 Grundregeln für MDB-Revisionen beschrieben.

Je nach Endkunden und legaler Relevanz (Typgenehmigung) werden IMDS-Daten für Prototypen, d.h. für Bauteile in der Entwicklungsphase oder in den Phasen vor Serienstart, benötigt. Auch hier ist sicherzustellen, dass diese nach Bestellung seitens Schaeffler ebenfalls termingerecht und unter Berücksichtigung der entsprechenden IMDS-Richtlinien und Kundenanforderungen bereitgestellt werden.

3. Regeln:

Alle Stoffe, die gemäß legalen Anforderungen deklarationspflichtig sind, jedoch nicht im IMDS zur Deklaration zur Verfügung stehen, müssen selbstständig vom Lieferanten im System zur Bereitstellung angefordert werden.

Alle MDBs für Zukaufteile von Schaeffler müssen an die IMDS **Org-ID 282** verschickt werden. Die nachfolgenden Hinweise zur Erstellung von MDB basieren auf den derzeit gültigen IMDS-Richtlinien sowie den speziellen Anforderungen der Automobilhersteller. Alle gültigen Richtlinien und Kundenanforderungen sind neben diesem Leitfaden in vollem Umfang zu beachten und umzusetzen.

Die aktuell gültigen Richtlinien können nach dem Systemzugang unter dem gleichnamigen Menüpunkt „Hilfe → Richtlinien“ eingesehen werden. Spezielle Anforderungen der Automobilhersteller sowie weitere Informationen zum Thema IMDS finden Sie auf den öffentlichen Seiten unter dem Menüpunkt „FAQ“.

3.1 Auswahl Werkstoffmodule:

Prinzipiell sind die Werkstoffe im MDB in Ihrem Endzustand zu berichten. Werkstoffcompounds, die miteinander reagieren oder Reaktionszwischenprodukte dürfen nicht berichtet werden.

Vorrangig ist darauf zu achten, dass die Deklarationspflichten durch die GADSL (Global Automotive Declarable Substance List: gadsl.org) eingehalten werden.

Für Standardwerkstoffe müssen nach IMDS Rec. 001 publizierte Werkstoffmodule des IMDS-Steering Committee verwendet werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn durch die Verwendung der publizierten Module Deklarationspflichten nicht erfüllt werden können. In diesem Fall ist im Feld „Bemerkungen“ im Werkstoffmodul ein Hinweis einzutragen.

3.2 Sprache:

Die verbindliche Systemsprache ist Englisch. Alle Eingaben müssen somit in englischer Sprache erfolgen. Zusätzliche Eingaben in deutscher Sprache sind optional. Andere Spracheingaben können nicht akzeptiert werden.

3.3 Spezifische Anforderungen:

Die in diesem Kapitel aufgeführten Anforderungen dienen in erster Linie dazu, die Datenblätter eindeutig einem Produkt zuordnen zu können und den Anforderungen der Rec. 001 hinsichtlich Komponentenbenennung Folge zu leisten und dass Schaeffler die spezifischen Anforderungen seiner OEMs erfüllt.

3.3.1 Anwendungscode:

Einige Stoffe erfordern einen Anwendungscode (z.B. Pb, Ni). Wenn ein Materialmodul den Reiter "Anwendung" zeigt, muss der Lieferant den richtigen Anwendungscode für diesen Stoff vergeben.

3.3.2 Kennzeichnung von Kunststoffteilen:

Die Frage nach der Kennzeichnung von Polymerteilen (falls zutreffend) muss beantwortet werden und die Antwort sollte in Übereinstimmung mit ISO 1043-1/2, ISO 11469 oder ISO 18064 erfolgen.

3.3.3 Informationen über Recyclate:

Die Recycling- und biobasierten Informationen müssen für alle Materialklassifizierungen eingegeben werden, auf die in einem Halbzeug oder Bauteil verwiesen wird.

3.3.4 "Unternehmensdaten":

Die folgenden Felder müssen ausgefüllt werden:

"Teil/Positions-Nr.", "Beschreibung", "Zeichnungs-Nr.", "Zeichnungsdatum", "Lieferantencode".

Das Ausfüllen der anderen Felder ist optional.

Bauteilbenennung

Das Format der Schaeffler-Teilenummer hat 13 Stellen, wobei die letzten vier Stellen durch ein "-" getrennt sind:

Beispiel: 054174171-0000

Beschreibung der Komponente / Unterkomponente

Die Beschreibung der Komponente muss eindeutig sein und der aktuellsten Schaeffler-Zeichnung entsprechen.

Die Verwendung von lieferantenspezifischen Daten, wie z.B. interne Nummern, sind nicht zulässig.

Die Beschreibung muss in englischer Sprache eingegeben werden.

Falls der gewünschte Begriff nicht in der Zeichnung oder Übersetzungstabelle enthalten ist, werden die oben genannten Ansprechpartner Hilfe leisten.

Beispiel: Kettenrad / Sprocket

Zeichnungs-Nummer

Die Zeichnungsnummer ist bei Schaeffler markenspezifisch. Bitte entnehmen Sie die Angaben der entsprechenden Zeichnung im Zeichnungsfeld „Dokument“

Beispiel ***F-348096.01.KRAD; L-03131-0E96-01***

Stand /Datum



Für das Datum ist jene Zeichnung relevant, die Grundlage der Serienbemusterung ist.

Bsp.: 2022-05-10

Lieferanten-Nr.

Die spezifische Lieferantenummer (**Business Partner ID**) muss verwendet werden, die der Lieferant bei Schaeffler hat. Das Format der Lieferantenummer ist 10-stellig. Gegebenenfalls sind die Stellen davor mit Nullen aufzufüllen. Die Lieferantenummer befindet sich unter anderem in der Bestellung. Bitte nicht die DUNS-Nummer verwenden. Bsp.: 0000012345

Nachfolgend finden Sie Beispiele von Zeichnungsköpfen. IMDS-relevante Infos sind markiert:

Teile-/Sachnummer		Stand / Datum			
Material, Sache / Wert 054174171-0000		Ref.-Nr.		Bezeichnung / Designation	
Tolerierung Tolerancing		ISO 8015 (AD) / ISO 1302:2003			
Version Version	Datum Date	Änderungsbeschreibung / Modification description		 © 2022 Schaeffler Automotive Buehl GmbH & Co. KG	
AE	2022-05-10	Index AE (1x): "hardened and tempered to 30 - 38 HRC" war "...32 - 38 HRC"			
Vor-Vers. Prev ver	Änd.-Nr. Modif. No.	Index AE (1x): "hardened and tempered to 30 - 38 HRC" was "...32 - 38 HRC"			
AD	C175658				
Maßstab Scale	1:1	Benennung / Description		Zeichner / Prep. by K. Kropp	
Maße ohne Toleranzen General tolerances	ISO 2768:1989-mK	Nabe Hub		Prüfer / Checked by J. Horstmann	
		Erweiterte Benennung / Additional description		Labor/Büro / Lab./office BUH AGDBHL-RD	
Masse ca. / Mass approx.	496,31 g	Werkstoff, Halbzeug / Mater., semi-finished prod.		 © 2022 Schaeffler Technologies AG & Co. KG	
Blatt Sheet	1 / 1	0_812_01300 C45			
Format Size	A2	Fertigteilzeichnung Finished-part drawing		Dokument / Document EDP	
				L-03131-0E96-01	
Benennung		Maßstab Scale		Zeichner / Prep. by	
		2:1		Liang Zhou	
		Maße ohne Toleranzen General tolerances		Prüfer / Checked by	
				B. Hain	
		Erweiterte Benennung / Additional description		Labor/Büro / Lab./office	
		Kettenrad Sprocket		C68 OM/SI S-VC I-D	
Masse ca. / Mass approx.		272,87 g		Werkstoff, Halbzeug / Mater., semi-finished prod. siehe Beschreibung	
Blatt Sheet		1 / 1		Format Size	
		A0		Fertigteilzeichnung Finished-part drawing	
				Dokument / Document EDP	
				F-348096.01.KRAD	

3.4 IMDS-ID:

Die Vergabe der ID-Nummern im IMDS folgt den Richtlinien der IMDS Rec. 001, Kapitel 3.2.2.

Für jedes Bauteil mit einer neuen Teilenummer muss ein MDB mit einer neuen IMDS-ID erzeugt werden.

Soll eine Korrektur eines bereits bestehenden MDBs erstellt werden, z.B. nach einer Ablehnung des MDBs oder einer Indexänderung der Zeichnungsnummer, so ist das MDB als neue Version der bestehenden IMDS ID-Nummer anzulegen. MDBs, bei denen die ID-Nummer nicht in korrekter Form vergeben wurde, können nicht akzeptiert werden.

Folgende Kopierfunktionen stehen im IMDS zur Auswahl:

⇒ Kopieren : Erstellt eine 1:1 Kopie des bestehenden Datensatzes mit einer neuen ID-Nummer:

Type	Teilenummer	ID-Nummer
F-348096.01	054174171-9001	123456 / 1
F-348096.01	054174171-0000	456789 / 1

⇒ neue Version : Erstellt eine 1:1 Kopie des bestehenden Datensatzes mit bestehender ID- Nummer; nur die Version wird hoch gezählt.

Type	Teilenummer	ID-Nummer
F-348096.01	054174171-0000	456789 / 1
F-348096.01	054174171-0000	456789 / 2

3.5 Überarbeitungen:

Überarbeitungen von MDBs sind aus unterschiedlichen Gründen vorzunehmen:

a) Deklarationspflichten nach gesetzlichen Anforderungen (z.B. REACH SVHC-Stoffe) oder GADSL müssen aktualisiert werden. Von Schaeffler Lieferanten wird erwartet, dass diese Deklarationspflichten unaufgefordert und zeitnah erfolgen, weil Schaeffler selbst dieser Informationspflicht gegenüber den Kunden nachkommen muss.

b) Ablehnungen und sonstige Aufforderungen seitens Schaeffler.
Werden Datenblätter von Schaeffler abgelehnt, sind diese unmittelbar auf Basis des Ablehnungsgrundes zu korrigieren. Schaeffler kann ein Update aufgrund formaler Änderungen oder neuer IMDS-Regeln (z.B. Zeichnungsänderungsebene) anfordern.

c) Produktänderungen
Die Zugabe neuer Materialien/Stoffe oder das Entfernen bereits gemeldeter Materialien/Stoffe, die in einem Teil enthalten sind, erfordert die unaufgeforderte Überarbeitung und Wiedervorlage des entsprechenden MDBs.

3.6 Ablehnungen:

Bei Ablehnung des Materialdatenblattes wird ein detaillierter Ablehnungsgrund übermittelt.

4. Zusätzlich:

Grundsätzliche Fragestellungen zur Anwendung der IMDS-Richtlinien können über den IMDS-Helpdesk geklärt werden. Sollten Sie dennoch Fragen haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem entsprechenden Ansprechpartner auf. Die Kontaktdaten sind unter dem Ablehnungsgrund oder in der versendeten email zu finden. Daten müssen schnellstmöglich unter Beachtung aller Ablehnungsgründe überarbeitet werden.